01.04.2015

im Folgenden: "übernehmende Gesellschaft"

im Folgenden gemeinsam: "Vertragspartner"

Die Erschienenen sind mir, dem Notar, persönlich bekannt.

Auf Ansuchen der Erschienenen beurkunde ich den von mir abgegebenen Erklärungen gemäß folgenden

AUSGLIEDERUNGSVERTRAG

Präambel

- (1) Das Stammkapital der ausgliedernden Gesellschaft beträgt € 60.000.000,00. Die Stammeinlage ist in voller Höhe einbezahlt. Alleinige Gesellschafterin der ausgliedernden Gesellschaft ist die SWU Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH mit dem Sitz in Ulm, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter HR B Nr. 1337.
- (2) Das Stammkapital der übernehmenden Gesellschaft beträgt € 105.000,00. Die Stammeinlage ist ebenfalls in voller Höhe einbezahlt. Alleinige Gesellschafterin der übernehmenden Gesellschaft ist die ausgliedernde Gesellschaft mit den Geschäftsanteilen Nr. 1 im Nennbetrag von € 100.000,00 und Nr. 2 im Nominalbetrag von € 5.000,00. Die Vertragsparteien sind somit Mutter- und Tochtergesellschaft.
- (3) Gegenstand des Unternehmens der ausgliedernden Gesellschaft ist die Versorgung der Städte Ulm und Neu-Ulm und ihrer Umgebung mit Elektrizität, Erdgas, Trinkwasser und Wärme.
- (4) Gegenstand der übernehmenden Gesellschaft ist der Betrieb, die Unterhaltung und der Ausbau der örtlichen Verteilungsanlagen für Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser in den Städten Ulm und Neu-Ulm
- (5) Die ausgliedernde Gesellschaft möchte die Geschäftsfelder "Verpachtung Stromnetzeigentum" und "Verpachtung Gasnetzeigentum" und das Hauptgeschäftsfeld "Messen und Abrechnen", die steuerlich einen Teilbetrieb darstellen, auf die übernehmende Gesellschaft ausgliedern.

§ 2 Ausgliederung

- (1) Die ausgliedernde Gesellschaft überträgt das nachfolgend bezeichnete, zu den Geschäftsfeldern "Verpachtung Stromnetzeigentum" und "Verpachtung Gasnetzeigentum" und dem Hauptgeschäftsfeld "Messen und Abrechnen" gehörende Vermögen, auch soweit dieses nicht bilanziert ist, im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme als Gesamtheit mit allen Rechten und Pflichten gemäß §§ 126, 123 Abs. (3) Nr. 1 UmwG auf die übernehmende Gesellschaft gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten der übernehmenden Gesellschaft an die ausgliedernde Gesellschaft.
- (2) Auf die übernehmende Gesellschaft übertragen werden alle Aktiva, die wirtschaftlich zu den Geschäftsfeldern "Verpachtung Stromnetzeigentum" und "Verpachtung Gasnetzeigentum" und zu dem Hauptgeschäftsfeld "Messen und Abrechnen" gehören und in der zum 31. Dezember 2014 aufgestellten Ausgliederungsbilanz der ausgliedernden Gesellschaft enthalten sind, und zwar im Einzelnen die
 - in der Anlage 1 aufgeführten Vermögensgegenstände des Anlagevermögens;
 - in der Anlage 2 aufgeführten Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens;
 - in der Anlage 3 aufgeführten Verträge, Angebote und sonstige Rechtsstellungen.
- (3) Von der übernehmenden Gesellschaft werden diejenigen Verbindlichkeiten übernommen, die wirtschaftlich zu den Geschäftsfeldern "Verpachtung Stromnetzeigentum" und "Verpachtung Gasnetzeigentum" und dem Hauptgeschäftsfeld "Messen und Abrechnen" gehören und in der zum 31.12.2014 aufgestellten Ausgliederungsbilanz der ausgliedernden Gesellschaft enthalten sind, insbesondere die in der Anlage 4 aufgeführten. Wird die übertragende Gesellschaft aus Verbindlichkeiten in Anspruch genommen, welche der aufnehmenden Gesellschaft zuzuordnen sind, ist diese zur Freistellung verpflichtet oder hat einen Ausgleich an die übertragende Gesellschaft zu leisten.

- (4) Des Weiteren gehen die in der Anlage 5 beschriebenen Arbeitsverhältnisse, die zu den Geschäftsfeldern "Verpachtung Stromnetzeigentum" und "Verpachtung Gasnetzeigentum" und dem Hauptgeschäftsfeld "Messen und Abrechnen" gehören, über.
- (5) Soweit ab dem Ausgliederungsstichtag gemäß nachstehendem § 6 zu übertragende Rechtspositionen des Aktiv- oder Passivvermögens durch die ausgliedernde Gesellschaft im regelmäßigen Geschäftsverkehr veräußert, realisiert oder in anderer Weise entzogen worden sind, sind diese von der Ausgliederung nicht erfasst. Als deren Ersatz oder Ergänzung angeschaffte oder hergestellte oder in anderer Weise den beschriebenen Geschäftsfeldern zugegangenen Vermögensgegenstände sind jedoch von der Ausgliederung umfasst (Surrogate). Entsprechendes gilt für seit dem Ausgliederungsstichtag begründete, den Geschäftsfeldern betreffende Forderungen und Rechte sowie Verbindlichkeiten und sonstige Verpflichtungen und Rechtsverhältnisse.
- Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Arbeitsverhältnisse, die (6) nicht in den beigefügten Anlagen aufgeführt sind, gehen entsprechend der unter den Abs. 2 bis 4 getroffenen Zuordnung auf die übernehmende Gesellschaft über, soweit sie den Geschäftsfeldern "Verpachtung Stromnetzeigentum" und "Verpachtung Gasnetzeigentum" und dem Hauptgeschäftsfeld "Messen und Abrechnen" im weitesten Sinne auch zuzuordnen sind. Dies gilt insbesondere auch für immaterielle oder bis zur Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister am Sitz der ausgliedernden Gesellschaft erworbene Vermögensgegenstände, begründete Arbeitsverhältnisse und entstandene Verbindlichkeiten. Bestehen über die Zuordnung von Vermögenswerten Zweifel, die auch nicht im Wege der Vertragsauslegung behoben werden können, so gilt, dass Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Verträge und Rechtspositionen, im Zweifel bei übertragenden Gesellschaft verbleiben. Diese mäß § 315 BGB nach billigem Ermessen dazu ermächtigt, eine Zuordnungsentscheidung zu treffen und die Zuordnung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Zugehörigkeit vorzunehmen.
- (7) Soweit einzelne zu den Geschäftsfeldern "Verpachtung Stromnetzeigentum" und "Verpachtung Gasnetzeigentum" und dem Hauptgeschäftsfeld

"Messen und Abrechnen" gehörende Vermögensgegenstände nicht auf die übernehmende Gesellschaft übertragen werden können, weil allgemeine Vorschriften deren Übertragbarkeit ausschließen, werden sich die ausgliedernde und die übernehmende Gesellschaft im Innenverhältnis so stellen, wie sie stehen würden, wenn die betreffenden Gegenstände auf die übernehmende Gesellschaft übergegangen wären. Gleiches gilt für den Fall, dass bestimmte Voraussetzungen für deren Übertragbarkeit nicht gegeben sind oder weil eine für deren Übertragung erforderliche staatliche Genehmigung nicht vorliegt. In diesem Fall werden sich die ausgliedernde und die übernehmende Gesellschaft nach besten Kräften darum bemühen, dass die entsprechenden Voraussetzungen geschaffen oder die entsprechende staatliche Genehmigung erteilt und der betroffene Vermögensgegenstand auf die übernehmende Gesellschaft übertragen wird.

§ 3 Gegenleistung, Gewährung eines Anteils

- (1) Als Gegenleistung für vorstehende Vermögensübertragung wird der ausgliedernden Gesellschaft ein Geschäftsanteil in Höhe von € 5.000,00 (in Worten: Euro fünftausend) an der übernehmenden Gesellschaft gewährt. Soweit der Buchwert des übertragenen Nettovermögens den Nennbetrag des neuen Geschäftsanteils übersteigt, wird der Differenzbetrag in die Kapitalrücklage der übernehmenden Gesellschaft eingestellt. Eine Vergütung für den Differenzbetrag wird nicht geschuldet.
- (2) Zur Schaffung des zu gewährenden Anteils wird die übernehmende Gesellschaft ihr Stammkapital

von € 105.000,00 (in Worten: Euro einhundertfünftausend)

um € 5.000,00 (in Worten: Euro fünftausend)

auf € 110.000,00 (in Worten: Euro einhundertzehntausend)

erhöhen, und zwar durch Bildung eines neuen Geschäftsanteils Nr. 3 im Nennbetrag von € 5.000,00 (in Worten: Euro fünftausend). Bare Zuzahlungen werden nicht getätigt.

§4 Schlussbilanz

- (1) Der Ausgliederung wird die mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Invra Treuhand AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Pfeuferstraße 7, 81373 München, versehene Bilanz der ausgliedernden Gesellschaft zum 31.12.2014 als Schlussbilanz zugrunde gelegt. Die Ausgliederungsbilanz ist dieser Urkunde als **Anlage 6** beigefügt.
- (2) Die übernehmende Gesellschaft verpflichtet sich, die Buchwerte in ihre Steuerbilanz zu übernehmen.

§ 5 Anspruch auf den Bilanzgewinn

Die ausgliedernde Gesellschaft hat einen Gewinnanspruch entsprechend den Regelungen des Gesellschaftsvertrages der übernehmenden Gesellschaft ab dem 01.01.2015 in Bezug auf den zu gewährenden neuen Geschäftsanteil.

§ 6 Ausgliederungsstichtag

- (1) Die Ausgliederung erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum 01.01.2015, 00:00 Uhr (Ausgliederungsstichtag).
- (2) Ab dem Ausgliederungsstichtag gelten alle Handlungen und Geschäfte der ausgliedernden Gesellschaft, die die Geschäftsfelder "Verpachtung Stromnetzeigentum" und "Verpachtung Gasnetzeigentum" und das Hauptgeschäftsfeld "Messen und Abrechnen" betreffen, als für Rechnung der Übernehmenden Gesellschaft vorgenommen.

§ 7 Besondere Rechte

Besondere Rechte i.S.v. § 126 Abs. (1) Nr. 7 UmwG bestehen bei den an der Ausgliederung beteiligten Gesellschaften nicht. Einzelnen Anteilsinhabern werden im Rahmen der Ausgliederung keine besonderen Rechte gewährt. Es sind auch keine Maßnahmen im Sinne der vorgenannten Vorschrift für solche Personen vorgesehen.

§8 Besondere Vorteile

Besondere Vorteile im Sinne von § 126 Abs. (1) Nr. 8 UmwG werden weder einem Mitglied eines Vertretungs- oder Aufsichtsorgans der beteiligten Rechtsträger, noch den weiteren dort genannten Personen gewährt.

- § 9 Folgen der Ausgliederung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen
- (1) Den Geschäftsfeldern "Verpachtung Stromnetzeigentum" und "Verpachtung Gasnetzeigentum" sind keine Arbeitnehmer zuzurechnen; dem Hauptgeschäftsfeld "Messen und Abrechnen" sind 93 Arbeitnehmer (Stand: 01.01.2015) zuzurechnen.
- (2) Mit Wirksamwerden der Ausgliederung gehen sämtliche in der Anlage 5 genannten Arbeitsverhältnisse aus dem Hauptgeschäftsfeld "Messen und Abrechnen" der zu diesem Zeitpunkt bei der ausgliedernden Gesellschaft beschäftigten Arbeitnehmer gemäß § 613 a Abs. (1) Satz 1 BGB i. V. m. § 324 UmwG mit allen Rechten und Pflichten auf die übernehmende Gesellschaft über, sofern ein Arbeitnehmer dem Übergang seines Arbeitsverhältnisses nicht widerspricht. Die übernehmende Gesellschaft wird mit Wirksamwerden der Ausgliederung neuer Arbeitgeber der zu diesem Zeitpunkt bei der ausgliedernden Gesellschaft in dem Hauptgeschäftsfeld "Messen und Abrechnen" beschäftigten Arbeitnehmer. Die bestehenden Arbeitsverträge gelten dabei weiter. Nach § 613 a BGB i. V. m. § 324 UmwG gehen auch die Versorgungsanwartschaften der vorgenannten aktiven Arbeitnehmer auf die übernehmende Gesellschaft über.
- (3) Die derzeitigen Positionen und derzeitigen Arbeitsplätze der übergehenden Arbeitnehmer der ausgliedernden Gesellschaft werden durch das Wirksamwerden der Ausgliederung nicht berührt oder verändert. Dies gilt auch für die Arbeitnehmer der übernehmenden Gesellschaft. Ausgliederungsbedingte Personalreduzierungen sind nicht geplant. Parallel im SWU-Konzern laufende Restrukturierungsprogramme bleiben hiervon unberührt. Wesentliche Änderungen für die Struktur und die Betriebsabläufe sowie Nachteile für die Arbeitnehmer der beiden Gesellschaften sind nicht zu erwarten. Daher sind derzeit auch keine Verhandlungen über einen Interessensausgleich/Sozialplan geplant.
- (4) Die Ausgliederung wird keine Auswirkungen auf die Arbeitnehmervertretung für die Arbeitnehmer der ausgliedernden und der übernehmenden Gesellschaft haben. Bei der ausgliedernden wie auch der übernehmenden Gesellschaft ist auf Grundlage eines Tarifvertrages nach § 3 Abs. (1) Nr. 3 BetrVG ein einheitlicher Betriebsrat für diese beiden sowie zwei weitere

Unternehmen gebildet, dessen Fortbestand und Zusammensetzung von der Ausgliederung unberührt bleibt und der weiterhin wie bisher für die Arbeitnehmer der ausgliedernden und der übernehmenden Gesellschaft zuständig bleibt. Auf den Konzernbetriebsrat sowie auf die Unternehmensmitbestimmung hat die Ausgliederung keine Auswirkungen.

- (5) Die übernehmende Gesellschaft ist wie die ausgliedernde Gesellschaft Mitglied des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Baden-Württemberg, so dass sich an einer bei Gewerkschaftszugehörigkeit der übernommenen Arbeitnehmer bisher bestehenden Tarifbindung und damit Fortgeltung der einschlägigen, zwischen dem vorgenannten Arbeitgeberverband und ver di abgeschlossenen Tarifverträge nichts ändert. Für nicht gewerkschaftsangehörige Arbeitnehmer bleibt es nach § 613 a Abs. (1) Satz 1 BGB wie bisher bei der Geltung dieser Tarifverträge kraft arbeitsvertraglicher Bezugnahme. Die bei der ausgliedernden Gesellschaft bestehenden Betriebsvereinbarungen sind mit denen der übernehmenden Gesellschaft identisch. Für die bei der ausgliedernden Gesellschaft verbleibenden Arbeitnehmer ändert sich hinsichtlich der Geltung von Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen ebenfalls nichts.
- (6) Die ausgliedernde und die übernehmende Gesellschaft haben mit dem für beide Gesellschaften zuständigen einheitlichen Betriebsrat am 19.11.2014 einen Personalüberleitungsvertrag geschlossen, in der die vorstehend beschriebenen Folgen der Ausgliederung für die Arbeitnehmer und deren Vertretungen geregelt sind.
- (7) Dem für die ausgliedernde und die übernehmende Gesellschaft zuständigen einheitlichen Betriebsrat sowie dem Konzernbetriebsrat wurde der Ausgliederungsvertrag im Entwurf am 01.04.2015 zugeleitet.

§ 10 Grundbesitz und Grundbuchberichtigung

(1) Den Geschäftsfeldern "Verpachtung Stromnetzeigentum" und "Verpachtung Gasnetzeigentum" und dem Hauptgeschäftsfeld "Messen und Abrechnen" sind Grundbesitz zuzurechnen. Die dem auszugliedernden Vermögen zuzuordnenden Grundstücke nebst Zubehör sind in der Anlage

7 zu diesem Vertrag aufgeführt. Von der Ausgliederung dieses Grundvermögens mit erfasst sind auch dessen wesentliche Bestandteile i.S.d. § 94 BGB, insbesondere aufstehende Gebäude. Soweit Unterlagen, die sich auf den Grundbesitz beziehen, von Dritten verwahrt werden, gehen sämtliche gegenüber den Dritten bestehende Rechte und Pflichten über. Ebenso mit erfasst sind ferner die in den Grundbüchern vorgetragenen grundstücksgleichen Rechte. Mit erfasst sind schließlich die aufstehenden Gebäude/Trafostationen und das in den Gebäuden befindliche – soweit nicht im Eigentum Dritter stehende – Inventar und Mobiliar. Erfasst ist schließlich das gesamte Zubehör i.S.v. § 97 BGB der in dieser Urkunde übertragenen Grundstücke.

(2) Es wird bewilligt und beantragt gegenüber dem jeweiligen zuständigen Grundbuchamt, nach Wirksamwerden der Ausgliederung die Grundbücher des übergegangenen Grundbesitzes dahingehend zu berichtigen, dass hinsichtlich des in Anlage 7 näher bezeichneten Grundbesitzes anstelle des übertragenden Rechtsträgers der übernehmende Rechtsträger als Eigentümer eingetragen wird.

§11 Beteiligungen

Den Geschäftsfeldern "Verpachtung Stromnetzeigentum" und "Verpachtung Gasnetzeigentum" und dem Hauptgeschäftsfeld "Messen und Abrechnen" sind keine Beteiligungen zuzurechnen.

§12 Hinweise, Vollmacht

(1) Sämtliche im Zusammenhang mit der Ausgliederung entstehenden Kosten trägt der übernehmende Rechtsträger.

(2) Abschriften

Es sollen folgende Abschriften von dieser Urkunde erteilt werden:

- elektronisch signierte Abschrift für das Amtsgericht Ulm (Registergericht),
- > je eine beglaubigte Abschrift für die übertragende und die übernehmende Gesellschaft,
- eine beglaubigte Abschrift für das Finanzamt Ulm Körperschaften -,
- > je eine beglaubigte Abschrift zur Vorlage an die Finanzämter der belegenen Grundstücke - Grundstückswertstelle – ,
- > je eine beglaubigte Abschrift für die beteiligten Grundbuchämter,
- eine einfache Abschrift der Urkunde für die Kanzlei Becker Büttner Held Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater Partnerschaft in München.

§14 Anlagen

Auf die Anlagen wird gemäß § 14 Abs. (1) Satz 1 BeurkG verwiesen. Sie werden damit Bestandteil dieser Urkunde. Der Inhalt dieser Anlagen ist den Beteiligten genau bekannt, auf das Vorlesen haben sie ausdrücklich verzichtet. Die Anlagen werden allseits genehmigt. Die Beteiligten haben jede Seite der beigefügten Anlagen unterzeichnet.

Vorgelesen vom Notar, von den Beteiligten genehmigt und eigenhändig unterschrieben

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1. Vermögensgegenstände des Anlagevermögens

Anlage 2. Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens

Anlage 3. Verträge, Angebote und sonstige Rechtsstellungen etc.

Anlage 4. Zu übernehmende Verbindlichkeiten

Anlage 5. Zu übernehmende Arbeitsverhältnisse

Anlage 6. Ausgliederungsbilanz

Anlage 7. Grundstücke